

STADT ITZEHOE

4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Adolf-Rohde-Straße und nordwestlich der Grunerstraße („Haus der Jugend“)

Übersichtskarte mit Plangeltungsbereich (unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)



Begründung Dezember 2014

Planverfasser im Auftrag der Stadt Itzehoe:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax .81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Stepany
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt

1	Planungserfordernis und räumlicher Geltungsbereich	3
2	Planungsvoraussetzungen	3
2.1.	Regionalplan	3
2.2.	Flächennutzungsplan	3
2.3.	Landschaftsrahmenplan	3
2.4.	Landschaftsplan	4
3	Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung	5
4	Städtebauliche Konzeption	5
5	Flächennutzung	5
5.1.	Flächen für den Gemeinbedarf	5
5.2.	Öffentliche Grünfläche	5
6	Verkehrerschließung	6
7	Immissionsschutz	6
8	Altlasten	7
9	Grünordnung und Ausgleich	8
10	Ver- und Entsorgung	8
11	Umweltbericht	8
11.1.	Einleitung	8
11.2.	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	11
11.3.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	12
11.4.	Schutzgut Boden	14
11.5.	Schutzgut Wasser	15
11.6.	Schutzgut Klima und Luft	16
11.7.	Schutzgut Landschaft	16
11.8.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
11.9.	Kenntnis- und Prognoselücken	17
11.10.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	17
11.11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
12	Artenschutz	18
12.1.	Gesetzliche Grundlagen	18
12.2.	Ergebnisse Gutachten	19
12.3.	Artenschutz-Maßnahmen	20
13	Flächenbilanz	20

1 Planungserfordernis und räumlicher Geltungsbereich

Die Stadt Itzehoe beabsichtigt als Ersatz für das abgerisene Haus der Jugend am Juliengardeweg ein neues Haus der Jugend im Bereich Adolf-Rohde-Straße / Grunerstraße (B 206) zu bauen. Die Fläche unterlag in der Vergangenheit unterschiedlichen Nutzungen (Hausmülldeponie, gewerbliche / industrielle Nutzung) und ist derzeit unbebaut.

Zu diesem Zweck muss der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe für den Bereich zwischen Grunerstraße, Adolf-Rohde-Straße und dem Bachlauf geändert werden.

Nachfolgend dazu wird der Bebauungsplan 63 geändert. Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,8 ha.

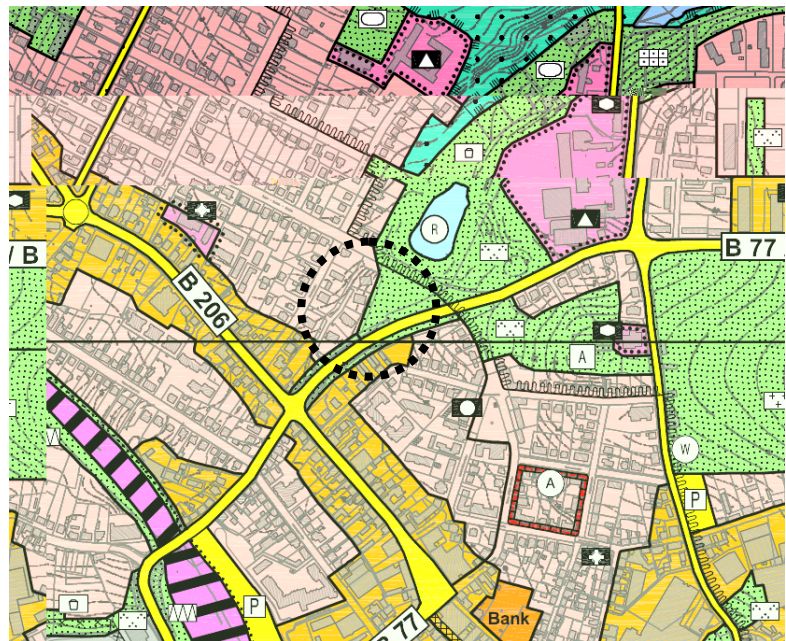
2 Planungsvoraussetzungen

2.1. Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum IV weist Itzehoe als Mittelzentrum aus. Der Plangeltungsbereich liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich.

Die Straße „Langer Peter“ ist eine Bundesstraße.

2.2. Flächennutzungsplan



Der Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe stellt den Plangeltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar. Die erforderliche Flächennutzungsplanänderung wird parallel zur Bearbeitung des Bebauungsplans durchgeführt.

2.3. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan trifft keine den Plangeltungsbereich betreffenden Aussagen.

2.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet im Bestandsplan als ruderale Gras- und Staudenflur sowie als sonstiges naturnahes Feldgehölz dar. Der im Plangebiet vorhandene Bachlauf wird als naturferner Bach eingestuft. Entlang der Grunerstraße sind straßenbegleitende Einzelbäume dargestellt.

Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes wird der Erhalt der ungenutzten Fläche als Ruderalflur sowie der Erhalt der Grünflächen dargestellt. Der Bachlauf wird als Fließgewässer mit einer besonderen Eignung zur naturnahen Umgestaltung dargestellt. Die Baumallee entlang der Adolf-Rohde-Str. soll erhalten werden.

Abb.: Landschaftsplan Itzehoe
(Ausschnitt)



Begründung der Abweichung von den Zielen des Landschaftsplans:

Die bisher zu großen Teilen als Parkplatz genutzte Fläche eignet sich aufgrund ihrer relativ zentralen Lage und guter Erreichbarkeit sowie der Grundstücksgröße als Standort für ein neues Haus der Jugend. Die bauliche Entwicklung dieser Fläche entspricht den Zielen der Innenentwicklung, zumal es sich um eine Fläche handelt, die in der Vergangenheit bereits verschiedenen Nutzungen unterlag.

Abweichend von den Zielen des Landschaftsplans wird keine Renaturierung des Bachlaufs erfolgen, sondern aus Gründen der Betriebssicherheit eine Verrohrung geplant. In der Vergangenheit ist es vermehrt nach stärkeren Regenfällen zu Überschwemmungen der Häuser an der Poelstraße gekommen. Um solche Vorkommnisse zukünftig zu vermeiden sieht die Stadtentwässerung die Notwendigkeit, diesen Gewässerabschnitt zu verrohren. Eine weitere Notwendigkeit, diesen Gewässerabschnitt zu verrohren ergibt sich aus der Altlastenproblematik (siehe Kapitel).

Teile der Grünfläche entlang der Adolf-Rohde-Straße werden überplant, da die geringe Flächengröße des Plangebietes und die vorhandene Schallproblematik keine andere Gebäudeanordnung zulassen.

Folgende Ziele des Landschaftsplans finden Berücksichtigung: Ein Teil der dargestellten Grünfläche bleibt erhalten, ebenso die straßenbegleitenden Allee-Bäume.

3 Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung

Der Plangeltungsbereich besteht zu großen Teilen aus einer Brachfläche, auf der sich grasartige Vegetation durchsetzt mit Brombeergebüschen entwickelt hat. Eine große Schotterfläche wird derzeit als Parkplatz genutzt und bietet ca. 30 PKW Platz.

Zur Grunerstraße hin erstreckt sich auf einer Länge von 80 m ein mit heimischen Gehölzarten bewachsener Lärmschutzwand, der im Südwesten des Plangeltungsbereichs von einer Lärmschutzwand abgelöst wird.

Die nordwestliche Grenze des Plangeltungsbereichs bildet ein Bachlauf mit der dazugehörigen gehölzbestandenen Böschung. Westlich davon grenzen zwei- bis dreigeschossige Mehrfamilienhäuser mit den dazugehörigen Freiflächen an.

Entlang der Adolf-Rohde-Straße befindet sich in einer ca. 10 m breiten und ca. 3 m tiefen Mulde ein Gehölzbestand aus heimischen Laubgehölzen. Es handelt sich fast durchgehend um Spitzahorn (*Acer platanoides*). Bemerkenswert ist eine alte Eiche mit einem Stammdurchmesser von 80 cm und einem Kronendurchmesser von 15 m.

Östlich grenzt an das Plangebiet die Grunerstraße (B 206), nördlich die Adolf-Rohde-Straße an. Nördlich davon befindet sich das Freizeitgelände „Planschbecken“ mit Spiel- und Sportanlagen sowie Grün- und Wasserflächen.

4 Städtebauliche Konzeption

Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses der Verwaltung gemeinsam mit Jugendlichen und einem Architekten ist ein Ideenkonzept für das neue Haus der Jugend entwickelt worden. Die Stadt Itzehoe hat ein Architekturbüro beauftragt, das neue Haus der Jugend nach diesem Ideenkonzept zu entwerfen.

Das gemeinsam mit den Jugendlichen entwickelte Raumprogramm wurde in einem verschachtelten Gebäudekomplex umgesetzt. Die Planungen sehen Werkräume mit Außenbereich, Küche, Chill-Zone, Gruppenräume, einen Veranstaltungssaal sowie separat zugängliche Probenräume vor.

5 Flächennutzung

5.1. Flächen für den Gemeinbedarf

Der Bereich des Plangeltungsbereichs, in dem die neue Bebauung stattfinden soll, wird als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Haus der Jugend“ dargestellt.

5.2. Öffentliche Grünfläche

Die gehölzbestandene Böschung entlang des Bachlaufs wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage dargestellt.

Der straßenbegleitende Grünstreifen wird ebenfalls als öffentliche Grünfläche, allerdings mit der Zweckbestimmung Schutzgrün, dargestellt und gewährleistet so den Weiterbestand des in der FNP-Konzeption angestrebten grünen Netzes entlang der Grunerstraße.

6 Verkehrserschließung

Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über die Adolf-Rohde-Straße an der Stelle, an der sich derzeit die Zufahrt zum Schotterparkplatz befindet. Der neu geplante Stellplatzbereich befindet sich in Verlängerung dieser Zufahrt.

Für die Pflege und Unterhaltung des Bachlaufs, bei der es sich um eine am 27.07.1995 wasserrechtlich genehmigte öffentliche Abwasseranlage handelt, die Bestandteil des Betriebsvermögens Abwasserbeseitigung ist, ist eine Zufahrtsmöglichkeit für Pflegefahrzeuge des KommunalserVICES Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung vom geplanten Parkplatz aus erforderlich.

Die Stadtentwässerung sieht vor, im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Geländes für das HdJ den offenen Teil des Bachlaufs in der Grabentrasse von der Böschung der Adolf-Rohde-Straße bis zum Kopfstück an der Südseite mit Beton-/GFK-Rohren DN 1000 aus Unterhaltungsgründen und zur Erhöhung der Betriebssicherheit zu verrohren. Gleichzeitig soll durch die Überschüttung der geplanten Verrohrung ein Unterhaltungstreifen bzw. -weg geschaffen werden, der die Stadtentwässerung in die Lage versetzt, die bereits vorhandene Schmutzwasserleitung DN 350 und die neue Regenwasserleitung DN 1000 mit den nötigen Geräten und Fahrzeugen zu Unterhaltungszwecken zu erreichen.

Es ist eine Zufahrt in einer Breite von 3,50 m für die Fahrzeuge erforderlich. Die Zufahrt ist als Rampe in Erdbauweise in Verlängerung der geplanten Stellplatzanlage vorgesehen.

7 Immissionsschutz

Zur Absicherung des Planvorhabens liegt eine schalltechnische Untersuchung (TAUBERT UND RUHE GMBH, 16.05.2014) vor.

Das Gutachten untersucht folgende Sachverhalte:

1. Berechnung und Beurteilung der schalltechnischen Situation durch den einwirkenden Straßenverkehr auf das Plangebiet.
2. Berechnung und Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen durch die Nutzung des „Haus der Jugend“ auf die Nachbarschaft.

Konflikte werden aufgezeigt und Ansätze zum Schallschutz als Festsetzungen im Bebauungsplan entwickelt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der dort dargestellten Empfehlungen bzw. durch die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan alle Grenz- bzw. Richtwerte bzw. Spitzenschallkriterien tags und nachts eingehalten werden können.

Die schalltechnischen Nachweise sind abschließend auf Ebene des Bebauungsplanes und der Baugenehmigung zu führen.

8 Altlasten

In der Zeit von 1936 bis 1979 existierte im Plangeltungsbereich die Druckerei Gruner, die Fläche war nahezu vollständig überbaut. Diese frühere Nutzung hat zu Untergrundbelastungen durch die eingesetzten Lösungsmittel geführt. Die Boden- und Grundwasserbelastungen wurden durch eine „Orientierende Altlastenuntersuchung auf dem Standort Grunerstraße/Adolf-Rohde-Straße/B-Plan Nr. 63 in Itzehoe“ (BRUG Büro für Rohstoff- und Umweltgeologie GmbH, 24.06.2010) untersucht.

Für den Plangeltungsbereich kommt das Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

„Die Gesamtschau aller vorliegenden Befunde aus dem Boden, der Bodenluft und dem Grundwasser zeigt zum einen, dass es in dem für das Haus der Jugend vorgesehenen Planbereich (B-Plan Nr. 63, nördlich des nördlichen Lärmschutzwalles) keine Hinweise auf eine Gefährdung über den Pfad Boden-Mensch gibt. Hier wurden keine auffälligen BTEX-Gehalte in den drei untersuchten Medien (Boden – Bodenluft – Grundwasser) festgestellt.

Auch die in früheren Untersuchungen (ALN 19.06.2009: Orientierende Altlastenuntersuchung) an 4 Mischproben durchgeführte Bodenanalysen und die im Nachgang zu dem o.a. Bericht durchgeführten Bodenluftuntersuchungen (ALN 12.01.2010) lassen hinsichtlich der geplanten Bebauung keine Gefährdung über den Pfad Boden-Mensch erkennen.“

Die im Gutachten als dringend sanierungsbedürftig eingestuft Bereiche liegen alle außerhalb des Plangeltungsbereichs im Bereich der Grunerstraße und südlich der Grunerstraße.

Für diesen Bereich formuliert das Gutachten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung des Schadens. Den Plangeltungsbereich betrifft folgende Empfehlung:

„Um eine weitere Schadstoffauswaschung durch das versickernde Oberflächenwasser aus dem Bachlauf zu unterbinden, wird dringend geraten, den offenen Grabenbereich zu verrohren.“

Hinweis: Im Rahmen der Baugrunduntersuchung (Neumann, Juni 2014) wurde Ölgeruch wahrgenommen, dem durch eine entsprechende Analyse (UCL, 14.07.2014) nachgegangen wurde. Dabei wurden im Aufschluss BS 5a Mineralölkohlenwasserstoffe in sanierungsrelevanter Konzentration (bis 5.000 mg / kg) festgestellt. Zur Eingrenzung der Verunreinigungen sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass eine erforderliche Sanierung vor Beginn der Baumaßnahme abgeschlossen ist, ist die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme einzubeziehen.

9 Grünordnung und Ausgleich

Das geplante Bauvorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen, aufgrund derer ein Eingriff in verschiedene Schutzgüter zu erwarten ist, die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG vor.

Diese wird im Rahmen der grünordnerischen bzw. landschaftspflegerischen Untersuchungen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 über Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz durchgeführt.

10 Ver- und Entsorgung

Gas- und Stromversorgung

Im Plangebiet sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Die erforderlichen Leitungen müssen an die im öffentlichen Straßenraum liegenden Leitungen angebunden werden. Der Anschluss der Gas- und Stromleitungen erfolgt an der Adolf-Rohde-Straße.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die entsprechenden beauftragten Unternehmen. Nach Abschluss des Bauvorhabens wird entschieden, wo die Müllfahrzeuge halten.

Frischwasserversorgung

Die Frischwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Stadtwerke durch Anschluss an das bereits vorhandene Versorgungsnetz.

Schmutzwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung

Das neue Haus der Jugend liegt im Bereich zweier vorhandener Kanäle, an die angeschlossen werden kann. Die Anschlussstellen werden im Zuge der Erschließungsplanung zum Gebäude konkretisiert.

Telekommunikation

Die Anschlüsse für Telekommunikation erfolgen durch Anschluss an das bereits vorhandene Versorgungsnetz.

Brandschutz

Der Brandschutz erfolgt durch die örtliche Feuerwehr. Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz wird im Rahmen der Erschließungsplanung gemäß den anzuwendenden technischen Bestimmungen sichergestellt.

11 Umweltbericht

11.1. Einleitung

Gesetzliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von der 4. Änderung des Flächennutzungsplans betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage zu § 2 a BauGB erstellt.

Planungsvorgaben

Der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden neben den zugänglichen vorhandenen Angaben zum Gebiet folgende, im Zusammenhang mit der Erarbeitung des B-Planes erstellten Fachgutachten zugrunde gelegt:

- Gutachterliche Stellungnahme zur 2. Änderung B-Plan Nr. 63, Itzehoe (Grunerstr./Adolf-Rohde-Straße) im Hinblick auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG – leguan Planungsbüro für Landschaftsökologie, Entwicklung, Gestaltung Umweltschutz, Artenschutz und Naturschutz GmbH, 27.05.2014
- TAUBERT UND RUHE GMBH: Schalltechnisches Gutachten Projekt-Nr. 2013408, betrifft: 2. Änderung des B-Plans Nr. 63 der Stadt Itzehoe, Nachweis des Geräuschimmissionsschutzes im B-Plan-Verfahren, 16.05.2014
- Orientierende Altlastenuntersuchung auf dem Standort Grunerstraße/Adolf-Rohde-Straße/B-Plan Nr. 63 in Itzehoe“, BRUG Büro für Rohstoff- und Umweltgeologie GmbH, 24.06.2010

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist der Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (deckungsgleich mit der im Parallelverfahren befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63) sowie dessen Umgebung, die durch die vorgesehenen Maßnahmen betroffen sein könnte.

Planungsvorhaben

Die Stadt Itzehoe beabsichtigt als Ersatz für das abgerisene Haus der Jugend am Juliengardeweg ein neues Haus der Jugend im Bereich Adolf-Rohde-Straße / Grunerstraße (B 206) zu bauen. Die Fläche unterlag in der Vergangenheit unterschiedlichen Nutzungen (Hausmülldeponie, gewerbliche / industrielle Nutzung) und ist derzeit unbebaut.

Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

Der Landschaftsrahmenplan trifft keine das Gebiet betreffende Aussagen.

Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes wird der Erhalt der ungenutzten Fläche als Ruderalflur sowie der

Erhalt der Grünflächen dargestellt. Der Bachlauf wird als Fließgewässer mit einer besonderen Eignung zur naturnahen Umgestaltung dargestellt. Die Baumallee entlang der Adolf-Rohde-Str. soll erhalten werden.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten / Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben

Anderweitige standortbezogene Lösungsmöglichkeiten

Im Zuge eines Workshops am 08.11.2008 – Zukunft der Jugendarbeit in Itzehoe – wurden im Rahmen der Veranstaltung mehrere alternative Standorte, darunter einige bestehende leerstehende Gebäude, vorgestellt. Bestrebungen, das Projekt Haus der Jugend auf dem Alsengelände am westlichen Stadtrand Itzehoes zu verwirklichen, wurden im August 2013 durch einen Bürgerentscheid abgelehnt. Aufgrund der günstigen Lage im Stadtgefüge sowie der Möglichkeit, bei einem Neubau genau für die Bedürfnisse der Jugendlichen zu planen, wurde dem Standort an der Grunerstraße der Vorzug gegeben.

Anderweitige planinhaltbezogene Lösungsmöglichkeiten

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes ist in Varianten entwickelt worden. Unter Beachtung des erforderlichen Raumprogramms des Hauses der Jugend, der Vegetationsstrukturen, der Topographie und der Form des Grundstücks und insbesondere der zu berücksichtigenden Schallproblematik bezüglich der benachbarten Wohnbebauung hat sich die dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde liegende Variante als das optimierte Konzept gezeigt.

Null-Variante:

Ohne die Ausweisungen würde die Fläche weiterhin als Parkplatz genutzt werden. Die Gehölzstrukturen blieben in ihrer jetzigen Ausdehnung erhalten.

Wirkfaktoren / Mögliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens bestimmen sich zum einen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Intensität vorhabensspezifischer Wirkungen und zum anderen in Abhängigkeit von der Bedeutung und der Empfindlichkeit (gegenüber vorhabensspezifischen Wirkungen) der betroffenen Schutzgüter bzw. der betroffenen Umweltbelange.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegel-

ten Grundflächen

- visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht möglich)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der künftigen Nutzung als Haus der Jugend und der Nutzung der Verkehrsflächen.

- Schall- und Schadstoffemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)

Tab.: Übersicht über die wesentlichen vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Wirkfaktor	potenziell betroffenes Schutzgut						
	Mensch	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
anlagebedingt							
Flächeninanspruchnahme	x	X	x	X	X	X	X
Visuelle Veränderungen	X					X	X
Erhöhung des Oberflächenabflusses			X	x			
baubedingt							
Zeitweilige Flächeninanspruchnahme		X	X	X	X	X	X
Zeitw. Lärm, Schadstoffe, Staub	X	X	X	X	X		X
betriebsbedingt							
Lärm- und Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		X
Licht- und Bewegungsreize	X	X				X	X

11.2. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet wird an der Nordost- und der Südostgrenze von stark befahrenen Straßen umgeben. Westlich grenzt ein Mischgebiet an, hier befinden sich in ca. 5 m Entfer-

nung nördlich des Bachlaufs einige Mehrfamilienhäuser.

Der Plangeltungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zur öffentlichen Grünfläche „Planschbecken“ und ist über Fußwege an weitläufige Waldgebiete im nördlichen Stadtgebiet angebunden.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Die schalltechnische Situation wurde in einem Gutachten untersucht. Inhalt des Gutachtens war, die zu erwartende Nutzung hinsichtlich der schalltechnischen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu beurteilen. Zudem war der Einfluss von Straßenverkehr auf die geplante Fläche zu ermitteln und ggf. Festsetzungen zum Schutz gegenüber Außenlärm für mögliche schutzbedürftige Räume vorzuschlagen. Der entsprechende Nachweis des Geräusch-Immissionsschutzes ist Gegenstand des vorliegenden Schalltechnischen Gutachtens. (Taubert und Ruhe GmbH: Schalltechnisches Gutachten Projekt-Nr. 2013408, betrifft: 2. Änderung des B-Plans Nr. 63 der Stadt Itzehoe, Nachweis des Geräuschimmissionsschutzes im B-Plan-Verfahren, 16.05.2014)

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Nutzungen unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Lärmschutzmaßnahmen als schalltechnisch unkritisch eingestuft werden (siehe Kapitel 8 Immissionsschutz). Die vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen wurden aus dem Gutachten übernommen.

Hinsichtlich der Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe aus den zusätzlich induzierten Verkehren ist davon auszugehen, dass diese aufgrund der im Verhältnis zur Vorbelastung nicht wesentlich steigenden Verkehrsmengen relativ gering ausfallen.

Die Planungen haben keine negativen Auswirkungen auf die wohnortbezogene Naherholung.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Bei Abweichungen von den Festsetzungen zum Immissionsschutz weitergehende Gutachterliche Prüfung der schalltechnischen Belange im Rahmen der Baugenehmigung

11.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet kommen folgende Biotoptypen vor:

Gewässerbegleitender Gehölzsaum: Entlang des Bachlaufs hat sich auf der südlichen Böschung ein junger Gehölzsaum entwickelt, der sich aus heimischen Pionier-Gehölzarten zusammensetzt. Aufgrund des dichten

Bewuchses sind die Gehölze stangenartig gewachsen.

Bachlauf: Der Bachlauf zeigt sich im Plangeltungsbereich als schmales Fließgewässer von ca. 3 m Breite (bei mittlerem Wasserstand) mit begradigtem Verlauf. Der Bachlauf weist ein Regelprofil auf und ist teilweise befestigt. Am südlichen Ufer wird ein ca. 3 m breiter Streifen für die Unterhaltung des Gewässers von Gehölzen freigehalten.

Halbruderale Gras- und Staudenfluren: Auf dem größten Teil des Plangebietes haben sich spontan entstandene, nicht genutzte Vegetationsbestände aus Stauden, Gräsern sowie ein- und zweijährigen Kräutern entwickelt. Teilweise haben sich bereits Ansätze von Brombeergebüschen entwickelt.

Gehölzbestand: In der entlang der Adolf-Rohde-Straße verlaufenden Mulde befinden sich waldartige Bestände, die sich aus heimischen Gehölzarten zusammensetzen. Es dominieren Eichen und Spitzahorn, einzelne Bäume erreichen Durchmesser bis zu 60 cm, herausragend ist eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm.

Es liegt eine „*Katastermäßige Erfassung und Beurteilung des baumartigen Gehölzbestandes*“ von der Umweltabteilung der Stadt Itzehoe vor. Darin wird der überwiegende Anteil der Bäume als nicht erhaltungswürdig eingestuft. Darüber hinaus werden Pflegedefizite festgestellt, die zu Absterbeerscheinungen, irreversiblen Kronendformationen und anderen Baumschäden geführt haben. Unbedingt erhaltenswert sind danach drei Bäume; als erhaltenswert werden vereinzelt weitere Bäume eingestuft.

Befestigte Fläche: Der zentrale Bereich des Plangeltungsbereichs ist mit Schotterbelag befestigt und wird als Parkplatz genutzt.

Straßenbäume: Entlang der Adolf-Rohde-Straße befinden sich straßenbegleitend beidseitig Straßenbäume.

Faunistisches Potenzial

Für das Plangebiet ist ein Gutachten beauftragt worden mit dem Ziel, das Grundstück auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten hin zu prüfen und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich § 44 BNatSchG aufzuzeigen (Gutachterliche Stellungnahme zur 2. Änderung B-Plan Nr. 63, Itzehoe (Grunerstr./Adolf-Rohde-Straße) im Hinblick auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG – leguan Planungsbüro für Landschaftsökologie, Entwicklung, Gestaltung Umweltschutz, Artenschutz und Naturschutz GmbH, 27.05.2014).

Im Untersuchungsgebiet konnten potenzielle Bruthabitate für Vogelarten älterer Baumbestände (z.B. Trauerschnäpper), sonstiger Gehölzstrukturen und halboffener Standorte und eine potenzielle Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse festgestellt werden. Dauerhaft genutzte Sommer- oder Winterquartiere i. S. e. zentralen Lebensstätte für Fle-

dermäusen sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Eine Nutzung vorhandener Baumhöhlen als Tagesverstecke kann nicht ausgeschlossen werden. Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist auszuschließen.

Siehe auch Kapitel 13 Artenschutz.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten.

Direkt betroffen sind die Gras- und Staudenfluren sowie ein Teil des Gehölzgürtels entlang der Adolf-Rohde-Straße.

Insgesamt müssen zur Umsetzung der Planung 29 Bäume, die katastermäßig erfasst worden sind, entfernt werden, davon sind 8 als erhaltenswert und 2 als unbedingt erhaltenswert eingestuft worden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der Artenschutz-Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Bauzeitenregelungen und der Anbringung eines für den Trauerschnäpper geeigneten Nistkastens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Siehe auch Kapitel 13 Artenschutz.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Weitgehender Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen
- Fällungen von Gehölzen entgegen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nur innerhalb des Zeitraums vom 1.12. bis 28.02.
- Anbringen eines Nistkastens für den Trauerschnäpper innerhalb der öffentlichen Grünfläche

11.4. Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Der Boden im Plangeltungsbereich ist durch die vielfältigen vergangenen Nutzungen stark anthropogen überformt. Insbesondere der Abriss der ehemaligen Druckerei Gruner & Jahr auf dem Gelände hat zu bauschuttdurchsetzten Bodenschichten beigetragen. Zum Teil handelt es sich auch um Auffüllungsböden.

Dem bestehenden Altlastenverdacht für den Plangeltungsbereich wurde durch ein Gutachten nachgegangen. Das Gutachten schließt eine Gefährdung über den Pfad Boden-Mensch aus, im Plangeltungsbereich wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. (siehe Kapitel 10)

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen

und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und befestigten Flächen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Die durch die Planungen entstehenden Beeinträchtigungen auf den Boden sind allerdings aufgrund der bereits erfolgten Bodenveränderungen durch die früheren Nutzungen als gering einzustufen.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Über Vorgaben für die Baudurchführung zum Schutz des Oberbodens können zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
- Zur Vermeidung weiterer Schadstoffeinträge in den Boden durch das versickernde Oberflächenwasser des Bachlaufs wird der Empfehlung der orientierenden Altlastenuntersuchung gefolgt, den Bachlauf zu verrohren.

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird auf Basis des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 3.7.1998 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr. 31, S. 604 ff) im Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

11.5. Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Im Untersuchungsraum befindet sich ein Bachlauf, der den Status einer wasserrechtlich genehmigten Abwasseranlage hat. Es handelt sich um ein schmales Fließgewässer von ca. 3 m Breite (bei mittlerem Wasserstand) mit begradigtem Verlauf. Der Bachlauf weist ein Regelprofil auf und ist teilweise befestigt. Am südlichen Ufer wird ein ca. 3 m breiter Streifen für die Unterhaltung des Gewässers von Gehölzen freigehalten.

Aufgrund des Ausbauzustandes, häufig gemähter Grünlandvegetation im Uferbereich, schlecht entwickelter Wasservegetation sowie der strukturarmen Sohle hat der Bachlauf eine geringe Wertigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die orientierende Altlastenuntersuchung hat ergeben, dass durch versickerndes Oberflächenwasser aus dem Bachlauf eine weitere Schadstoffauswaschung ins Grundwasser und Bodenschichten erfolgt. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, den offenen Grabenbereich zu verrohren.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangelungsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Verrohrung des Bachlaufs
- Keine Oberflächenversickerung im Plangelungsbereich

11.6. Schutzgut Klima und Luft

Bestand und Bewertung

Das Klima in Itzehoe liegt im Übergangsbereich zwischen dem atlantisch geprägten Nordwesten und dem subkontinental geprägten Osten und Südosten Schleswig-Holsteins. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt bei etwa 775 bis 800 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest, die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 4m/sec. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei Werten zwischen 7,76° C und 8,25° C.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die Grün- und Gehölzflächen wirken aufgrund der durch die nächtliche Ausstrahlung entstehenden starken Abkühlung als Kaltluftproduzent.

Das gesamte Plangebiet besitzt außerdem in Verbindung mit den Grünflächen vom Bachlauf bis zum Planschbecken Bedeutung als Kaltluftschneise. Da im Verlauf des Bachlaufs weiterhin eine Grünschneise entsteht, ist keine Beeinträchtigung des Stadtklimas zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Durch die Festsetzungen für die Erhaltung und die Anpflanzung von Gehölzen werden Aufheizeffekte und die Verringerung der Luftfeuchte minimiert.

Verbleibende Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind in Verbindung mit den festgesetzten Anpflanzungen nicht zu erwarten. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis ist nicht gegeben.

11.7. Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Für das Stadtbild von Bedeutung sind die Grünstrukturen des Plangelungsbereiches, die die Straßenräume der Grunerstraße und der Adolf-Rohde-Straße umfassen. Die Gehölzbestände südlich der Adolf-Rohde-Straße sind als ortsbildprägend einzustufen.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Bei Umsetzung der Planungen ein großer Teil der Gehölze südlich der Adolf-Rohde-Straße entfernt werden. Betroffen ist eine ortsbildprägende Baumgruppe mit zwei für das Ortsbild herausragenden sehr alten Eichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen entlang des Bachlaufs und südlich der Adolf-Rohde-Straße, soweit das hochbauliche Konzept es zulässt
- Festsetzungen für die gärtnerische Nutzung von Freiflächen.

11.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im räumlichen Geltungsbereich kommen weder Elemente der historischen Kulturlandschaft noch archäologische Denkmale (vor- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabstätten) oder Baudenkmale (kulturhistorisch bedeutende Gebäude und Freianlagen) vor.

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Plangeltungsgebietes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

11.9. Kenntnis- und Prognoselücken

Aus heutiger Sicht bestehen keine Kenntnis- und Prognoselücken, die eine Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen beeinträchtigen.

11.10. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gem. § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Stadt zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Für die Überwachung unvorhergesehener Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (z. B.: Bauzeitenfenster außerhalb der Hauptbrutzeiten, Anbringung des Nistkastens)
- Überwachung der Ersatzpflanzungen
- Überwachung der Beseitigung der Ölverunreinigungen im Baugrund, Vorgehensweise wird mit dem Kreis Steinburg abgestimmt

Die Stadt Itzehoe wird alle Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg und – soweit erforderlich – mit weiteren Fachbehörden durchführen.

11.11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Itzehoe beabsichtigt als Ersatz für das abgerissene Haus der Jugend am Juliengardeweg ein neues Haus der Jugend im Bereich Adolf-Rohde-Straße / Grunerstraße (B 206) zu bauen. Die Fläche unterlag in der Vergangenheit unterschiedlichen Nutzungen (Hausmülldeponie, gewerbliche / industrielle Nutzung) und ist derzeit unbebaut. Die Auswirkungen der Planungen auf die einzelnen Schutzgüter stellen sich folgendermaßen dar:

Bezüglich des Schutzgutes Mensch bzw. der menschlichen Gesundheit sind nach den Ergebnissen des Schallgutachtens keine Beeinträchtigungen zu erwarten, sofern die im Gutachten genannten und als Festsetzungen übernommenen Schallschutzmaßnahmen Beachtung finden.

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten. Direkt betroffen sind die geringwertigen Ruderalfluren im westlichen Teil des Plangebietes sowie Teile des Gehölzbestandes. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird für einen Großteil des Gehölzbestandes der Erhalt der Gehölzbestände festgesetzt. Durch die Planungen potenziell betroffen sind Bruthabitats für Vogelarten älterer Baumbestände, sonstiger Gehölzstrukturen und halboffener Standorte sowie Jagdhabitats für Fledermäuse. Ein Artenschutz-Gutachten hat die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht nachgewiesen, sofern Bauzeitenfenster eingehalten werden und ein Ersatzquartier für den Trauerschnäpper angebracht wird.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind unerheblich, da die Planung weniger Bodenversiegelung zulässt als der derzeit gültige Bebauungsplan. Das Schutzgut Klima und Luft ist durch die Planungen nicht erheblich betroffen.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird durch die neue Bebauung verändert. Durch Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und zur gärtnerischen Gestaltung nicht baulich genutzter Freiflächen wird möglichen Beeinträchtigungen durch die neue Bebauung ausreichend entgegengewirkt.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

12 Artenschutz

Bereits im Jahr 2010 wurde ein Fachgutachten beauftragt, um die Auswirkungen der Planungen auf geschützte Arten zu untersuchen. Im Rahmen der aktuellen Planung hat sich die Lage des geplanten Hauses der Jugend auf dem Grundstück verändert, so dass die Eingriffssituation verändert zu beurteilen und erneut einzuschätzen war. Es wurde folgendes Gutachten in Auftrag gegeben:

Gutachterliche Stellungnahme zur 2. Änderung B-Plan Nr. 63, Itzehoe (Grunerstr./Adolf-Rohde-Straße) im Hinblick auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG – leguan Planungsbüro für Landschaftsökologie, Entwicklung, Gestaltung Umweltschutz, Artenschutz und Naturschutz GmbH, 27.05.2014

12.1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungs-

verbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)

3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

12.2. Ergebnisse Gutachten

Das Gutachten kommt zu folgender Zusammenfassung:

„Bereits im Jahr 2010 fand eine überschlägige Untersuchung des Gebietes statt. Infolge einer gegenüber den Vorhabensplanungen aus 2010 modifizierten aktuellen Planung, waren die Angaben aus 2010 im Sinne einer Plausibilitätsprüfung zu validieren. Zur aktuellen Einschätzung des potenziellen Artenspektrums fand ein Abgleich mit der aus 2010 dokumentierten Habitatsituation statt. Grundsätzlich ist nach wie vor, das damals ermittelte Artenspektrum maßgebend. Als prüferelevant wurden ausgewählte Brutvogelarten und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse herausgestellt. Für sämtliche übrigen Artengruppen konnten im Rahmen der Relevanzprüfung bzw. Potenzialanalyse entsprechende Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aktuell fand zur Einschätzung der neuen Eingriffssituation in Bereiche, die in 2010 vor den Vorhabensplanungen ausgenommen waren, eine gezielte Untersuchung des zu fällenden Baumbestandes statt. Hierbei wurde dezidiert auf die Eignung vorhandener Baumhöhlungen als Wochenstube für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geachtet. Eine Eignung der Höhlungen wurde nicht festgestellt, allerdings konnte eine Nutzung als Tagesversteck nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote i. S. des § 44 (1)

BNatSchG wurden bauzeitliche Regelungen fixiert. Bei Fällungen in den Wintermonaten zwischen dem 01.12. und 28.02. sind Konflikte mit Fledermäusen auszuschließen.

Auch hinsichtlich der Brutvögel sind zunächst eingriffsbedingt artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu unterstellen. Durch bauzeitliche Regelungen, und im Fall des landesweit gefährdeten Trauerschnäppers als Ausgleich für den zu unterstellenden Verlust einer zentralen Lebensstätte, durch die Installation einer für den Trauerschnäpper artspezifisch geeigneten Niststätte, konnten Zugriffsverbote i. S. des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) vermieden werden. Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich. Artenschutzrechtlich unüberwindbare Hindernisse stehen der Realisierung des Vorhabens nach derzeitiger Kenntnislage nicht entgegen.“

12.3. Artenschutz- Maßnahmen

Im Folgenden werden die im Gutachten genannten Maßnahmen zusammengefasst:

- Bauzeitenregelung für Brutvögel der halboffenen Standorte: Aussetzen der Baufeldräumung während der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen 15.03. und 30.09.
- Fällung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28. Februar des Folgejahres
- Anbringen von einem für Trauerschnäpper geeigneten Nistkasten innerhalb der öffentlichen Grünfläche
- Schaffung von Ersatzhabitaten für Brutvögel (Baumpflanzungen) im Rahmen der Eingriffsregelung

13 Flächenbilanz

Plangeltungsbereichsgröße:	0,8 ha	100 %
Davon:		
Flächen für Gemeinbedarf:	0,6 ha	75 %
Öffentliche Grünfläche:	0,2 ha	25 %

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 12.12.2014 gebilligt.

Itzehoe, den 23.04.2015

gez. Dr. Koeppen
Bürgermeister